

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 16

Artikel: Zum Kapitel Schulsubvention
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Kapitel Schulsubvention

meldet ein Eingeweihter im „Vaterland“, verschiedene Zeitungsmeldungen berichtend, folgendes, das wir der Sache halber wörtlich folgen lassen: „Die von der Konferenz der Schweizerischen Erziehungs-Direktoren bestellte Spezialkommission schränkt das Programm Schenk in drei wichtigen Punkten ein. Hinsichtlich der Höhe der anzustrebenden Bundes-subvention wird die Schenk'sche Basis, die von den sog. Geldkontingenten ausging und dementsprechend reiche, mittelgestellte und ärmere Kantone annahm, verlassen. Die Bundessubvention soll einzig nach der Zahl der Lehrstellen berechnet werden, die jeder Kanton für die Primarschule eingerichtet hat. 100 Franken per Lehrstelle wird als Minimum der Bundessubvention postuliert. Eine Kommission von neun Mitgliedern, wählbar durch die Erziehungsdirektoren-Konferenz, erhält die Ueberwachung der Geldverteilung. Die Bestimmung, daß die Kantone ihre Zuwendung aus Schulwesen nach Erhalten der Subvention auf mindestens gleicher Höhe belassen sollen, wurde wesentlich modifiziert. Es wird nur noch verlangt, daß die kantonalen Schulausgaben nicht unter das Mittel der letzten zehn Jahre sinken dürfen.“

Der Antrag auf Zurückweisung dieses Entwurfes an die bestellte Kommission zur weiteren Prüfung der konstitutionellen Seite der Angelegenheit, Zuwendung des Beitrages für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, für Aufstellung einer andern Grundlage zur Bemessung der Bundesbeiträge (statt, wie die Kommission es will, nach der Zahl der Primarschulen eines Kantones) wurde mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

In subeventueller Abstimmung wurde mehrheitlich beschlossen, einen formulierten Vorschlag durchzubekunden und den Kant.-Regierungen z. H. des Bundesrates einzureichen. Die Minderheit wollte nur in allgemeinen Umrissen das Begehren um Bundesgeld für die Volksschule stellen.

Dann wurde, ebenfalls eventuell mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, im Eintretensfalle nach der Vorlage der Subkommission zu beraten. Die Minderheit wollte den Vorschlag des Bundesrates vom 5. Juli 1895 (Vorlage von B.-R. Schenk sel.) zu Grunde gelegt wissen.

In definitiver Abstimmung faßte die Konferenz den Beschluß, auf die Detailberatung des Entwurfes der Kommission einzutreten. Hiefür sprachen sich 10 Stimmen aus gegen 8, welche überhaupt nicht für Eintreten waren.

An der ersten Konferenz vom 24. Febr. d. J. sprachen sich 15 gegen 7 Stimmen im Grundsatz für eine Bundesunterstützung in der Meinung aus, es solle die Souveränität der Kantone im Schulwesen in keiner Weise berührt werden.

Wäre die Konferenz vom 28. dies vollzählig gewesen, so würde sich wahrscheinlich eine Mehrheit für Nichtintreten ergeben haben, wenigstens hat sich die Erziehungsdirektion von Waadt seh. entschieden in diesem Sinne ausgesprochen.“